

Karben, 21.01.2015

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.: Bearbeiter: Heiko Heinzl Verfasser Heiko Heinzl	Vorlagen-Nummer: FB 5/377/2014
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	26.01.2015	

Gegenstand der Vorlage

Bauleitplanung der Stadt Karben

Abrundungssatzung "Gewerbefläche ClimAir" vom 21.08.2008, Gemarkung Okarben;
hier: Nichtanwendung der Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Abrundungssatzung
Gewerbefläche Firma ClimAir i.S. von § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB, Gemarkung
Okarben, bekannt gemacht am 21.6.2008, nicht angewandt werden soll.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einem Widerspruchsverfahren gegen die Erhebung von
Wasser- und Abwasserbeiträgen ergab eine rechtliche Prüfung die Unwirksamkeit
der o.g. Abrundungssatzung.

Die Voraussetzungen für eine sog. *Entwicklungssatzung* i.S. des § 34 Abs. 4 Nr. 2
BauGB waren nicht gegeben, weil keine bebauten Bereiche im Außenbereich
bestanden, die als im Zusammenhang bebaute Ortsteile hätten festgelegt werden
können.

Auch die materiellen Voraussetzungen für den Erlass einer *Einbeziehungssatzung*
i.S. des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB lagen nicht vor, weil eine Einbeziehung nur in
unbeplante, nicht aber – wie hier – in beplante Bereiche (Gewerbegebiet Okarben,
qualifizierter Bebauungsplan Nr. 66) möglich ist. Dies wurde in verschiedenen
obergerichtlichen Urteilen festgestellt (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 9.11.2005 – 8
C 10463/05 – juris RN 20; BayVGh, Urt. vom 7.3.2002 – 1 N 01.2851 – juris RN 20,
21; VGh Baden-Württemberg, Urt. vom 11.11.1993 – 5 S 2352/92 – juris RN 21).
Auch die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass mit der Regelung des § 34
Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsgrundstücke städtebaulich sinn- und
maßvoll nur in Ortsteile nach § 34 - also in *unbeplante* Innenbereiche – einbezogen
werden können (BT-Drs. 13/6392, S. 57).

Der Hess. VGh hat entschieden, dass die Verwaltung nicht gehalten ist, eine
Satzung anzuwenden, wenn z.B. die rechtliche Problematik bereits in der

Rechtsprechung eindeutig geklärt ist und danach die Satzung als unwirksam anzusehen ist (vgl. Hess. VGH, Beschl. vom 22.2.1994 – 5 TH 1189/92 – juris – RN 3). Da die Stadtverordnetensammlung die Satzungscompetenz hat, hat sie auch über die Nichtanwendung der Abrundungssatzung zu entscheiden.“

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2014		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis: